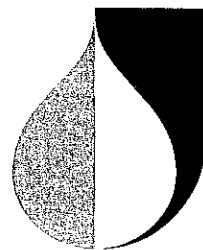


Trinkwasserzweckverband

Weißeritzgruppe



Trinkwasserzweckverband Weißeritzgruppe · Dresdner Straße 301 · 01705 Freital

GROSSE KREISSTADT FREITAL
Verbandsvorsitzender TWZ
Dresdner Str. 56

01705 Freital

30
→

Stadt Freital Oberbürgermeister		
30. Okt. 2014		
Anl.		
OB	Bgm. I	Bgm. II

WR.

KU(14VB45Einl_1_Ä.doc/14adr_VB44_1.rtf)

Freital, 29. Oktober 2014

Einladung zur 45. öffentlichen Verbandsversammlung des Trinkwasserzweckverbandes Weißeritzgruppe (TWZ) am 11. Dezember 2014, 16.00 Uhr im Wasserwerk Klingenberg

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Mättig,

ich lade Sie auch im Namen des Verwaltungsrates ganz herzlich zur 45. öffentlichen Verbandsversammlung des Trinkwasserzweckverbandes Weißeritzgruppe

am 11. Dezember 2014, 16.00 Uhr im Wasserwerk Klingenberg, An der Talsperre 3, 01774 Klingenberg

ein. In der 76. Verwaltungsratssitzung am 09. Oktober 2014 sind die zu behandelnden Beschlussvorlagen sowie die geplante Tagesordnung beraten und der Verbandsversammlung einstimmig zur Annahme empfohlen worden.

Es ist folgende Tagesordnung vorgesehen:

- TOP 1: Begrüßung
- TOP 2: Feststellung der Beschlussfähigkeit, Abstimmung über die Tagesordnung und fristgemäß eingegangene Anträge
- TOP 3: Abstimmung über Einwendungen gegen die Sitzungsniederschrift der 44. Verbandsversammlung
- TOP 4: Beratung und Beschlussfassung zur Annahme der Haushaltssatzung des Trinkwasserzweckverbandes Weißeritzgruppe (TWZ) für das Haushaltsjahr 2015
- TOP 5: Beratung und Beschlussfassung zur Ermächtigung des Verbandsvorsitzenden zur Übernahme modifizierter Ausfallbürgschaften für das Wirtschaftsjahr 2015
- TOP 6: Beratung und Beschlussfassung zur Bestellung des Prüfers für die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses des TWZ für das Haushaltsjahr 2014
- TOP 7: Prüfungsbericht des Staatlichen Rechnungsprüfungsamtes Löbau
 - Änderung der Verbandssatzung
 - Änderung der Geschäftsordnung des TWZ
 - Änderung der Entschädigungssatzung

- Beschlussempfehlung an die Gesellschafterversammlung zur Sicherstellung der Beachtung der Vergabevorschriften durch die Eigengesellschaft Wasserversorgung Weißeritzgruppe GmbH
 - Avalprovisionen
 - Vergütung der Gesellschaft entsprechend Geschäftsbesorgungsvertrag
- TOP 8: Beratung und Beschlussfassung zur Ermächtigung des Verbandsvorsitzenden als alleinigen Vertreter des Gesellschafters in der Gesellschafterversammlung zur Anpassung des Preisblattes Wassertarif an die Europäische Messgeräte-richtlinie
- TOP 9: Vorstellung erster Berechnungsergebnisse zur Erhebung des Grundpreises pro Wohneinheit
- TOP 10: Sonstiges / Anfragen

TOP 4:

Die Haushaltssatzung des Trinkwasserzweckverbandes Weißeritzgruppe für das Haushaltsjahr 2015 wurde nach den Vorschriften der kommunalen Doppik aufgestellt.

Für das Haushaltsjahr sind Ausgaben in Höhe von 22.335 € geplant. Die Finanzierung des Verwaltungshaushaltes, einschließlich Steuern, wird durch Ausschüttung/Auskehrung aus der Kapitalrücklage der Wasserversorgung Weißeritzgruppe GmbH (WWGmbH) sichergestellt.

Der Wirtschaftsplan der Wasserversorgung Weißeritzgruppe GmbH ist Anlage zur Haushaltssatzung des Verbandes.

Die Erarbeitung des Entwurfs des Wirtschaftsplanes für das Wirtschaftsjahr 2015 konnte bis Ende August durch die Gesellschaft abgeschlossen werden. Der Entwurf wurde dem Aufsichtsrat zur Vorbereitung der 40. Aufsichtsratssitzung am 09. Oktober 2014 zugeleitet. Der Aufsichtsrat billigte nach ausführlicher Diskussion und Beratung einstimmig den vorgelegten Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2015.

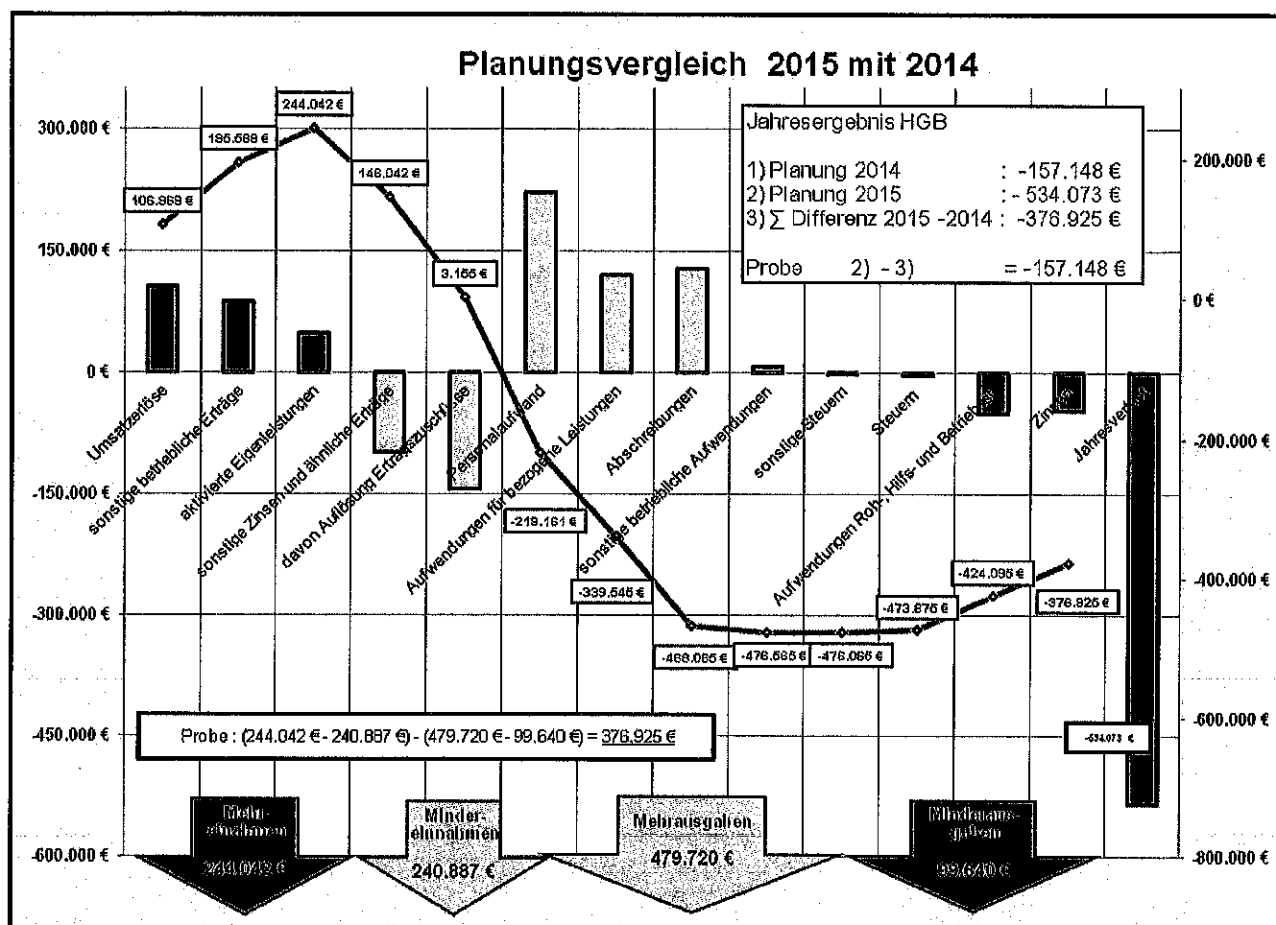
Einige wesentliche Eckdaten des Planes geben wir Ihnen nachfolgend zur Kenntnis. Aus den Erläuterungen des Vorberichtes zum Wirtschaftsplan 2015 können die Begründungen zu den Veränderungen gegenüber dem vorherigen Planungsansatz (2014) entnommen werden.

Trotz empfindlicher Rückgänge bei den Positionen „sonstige Zinsen und ähnliche Erträge“ (-98 T€) und „Auflösung von Ertragszuschüssen“ (-143 T€) werden sich die Einnahmen voraussichtlich leicht um 3,2 T€ bzw. 0,02 % auf 13.732,3 T€ erhöhen.

Die Ausgaben erhöhen sich im gleichen Zug u.a. durch Einmaleffekte und der Berücksichtigung der allgemeinen Teuerungsrate (Inflation) um 380,1 T€ auf 14.266,3 T€ bzw. 102,74%.

Es wird ein Jahresverlust (HGB) in Höhe von 534,1 T€ geplant. Er fällt damit um 90,3 T€ geringer aus, als in der 5-jährigen mittelfristigen Finanzplanung vom August 2013 ausgewiesen wurde.

Zudem wurden diese im folgenden Diagramm dargestellt:



Auf der Grundlage der Planungsannahmen, Prognosen und Erläuterungen sowie der guten Liquiditätslage der Gesellschaft wird vorsichtig eingeschätzt, dass die für 2016 um ca. 15 % planmäßig vorgesehene Anhebung bzw. Anpassung der Wasserentgelte im Zusammenhang mit der beabsichtigten Einführung eines neuen Preismodells auf den 01. Januar 2017 um ein weiteres Jahr nach hinten verschoben werden kann.

Die Verschiebung ist notwendig, um die Vergleichbarkeit der Entgeltbelastung aus dem alten und des möglicherweise neu eingeführten Preismodells zu gewährleisten. Dem nicht auszuschließenden Vorwurf, eine „versteckte“ Preisanhebung von der breiten Öffentlichkeit unbemerkt über das neue Modell zu realisieren, soll damit der Boden wirksam entzogen werden.

Die Konsequenz aus der Verschiebung der notwendigen Anpassung der Wasserentgelte um ein weiteres Jahr ist ein schnellerer Abbau der vorhandenen Liquidität und ggf. eine Preisanhebung um ein weiteres Prozent auf dann 16 % im Jahr 2017.

Mit der möglichen Umstellung der Bemessungseinheit für die Ermittlung des Grundpreises von der Messeinrichtung zur Wohnungseinheit bei gleichzeitiger Verschiebung des Verhältnisses von Arbeits- zu Grundpreis, hin zu Gunsten des Grundpreises, lassen sich in Zukunft Absatzrückgänge besser kompensieren und verkraften.

Die mögliche Abwärtsspirale zwischen weiterem Absatzrückgang durch Wassereinsparungen der Abnehmerschaft aufgrund überproportional ansteigender Arbeitspreise (€/m³) könnte damit unterbrochen werden. Zudem sind mehr als 80 % der Gesamtkosten fixe Kosten, das bedeutet, sie sind völlig unabhängig von der Höhe der tatsächlichen Wasserentnahme. Dieser Kostenstruktur muss bei der Ausgestaltung der Wasserentgelte in Zukunft mehr als heute Rechnung getragen werden.

Langfristig würde die Wasserversorgung mit vorbenannten Änderungen auf stabileren Füßen als heute stehen und für künftige Herausforderungen auch besser gerüstet sein.

Im Wirtschaftsjahr 2015 werden Investitionen mit einem Gesamtumfang von 4.243 T€ realisiert. Darin sind 3 Baumaßnahmen enthalten, deren Durchführung 2014 geplant wurde, aber aus unterschiedlichen Gründen erst 2015 realisiert werden können. Die Kreditaufnahme im Wirtschaftsjahr 2015 wird deshalb um die erübrigten Mittel für die vorbenannten Baumaßnahmen in Höhe von 733,4 T€ vermindert.

Zur Finanzierung der Bauvorhaben sind Kreditaufnahmen in Höhe von 2.734 T€ geplant. Der Rest sind Fremdmittel aus dem Vorjahr und Eigenmittel der Gesellschaft. Im Jahr 2015 werden Kredite in Höhe von 2.756 T€ getilgt. Insgesamt wird die Restverschuldung mit 58.383 T€ zum 31. Dezember 2015 einmalig um 22 T€ geringer gegenüber dem 31. Dezember 2014 (58.405 T€) als Vergleichsjahr ausfallen.

Die Restschuld aus den aufgenommenen Krediten der Gesellschaft zur Erneuerung und Finanzierung der wasserwirtschaftlichen Infrastruktur wird aufgrund fortgeschriebener und präziserter Kostenannahmen bei Unterstellung einer Inflationsrate von 2,0 % p.a. im Jahr 2019 60.678,8 T€ und damit 2.273,4 T€ mehr als 2014 (58.405,4 T€) betragen.

Inflationsbereinigt fällt das Maximum der nominalen Restverschuldung im Jahr 2025 mit 60.733 T€ um 3.821 T€ geringer aus, als es Modellrechnungen der letzten Jahre vorhergesagt haben. Die Ursache hierfür liegt darin, dass insgesamt aufgrund vorsichtiger Schätzungen am Ende weniger Fremdmittel in Anspruch genommen werden mussten, als ursprünglich vorgesehen war.

Die Vorausschau zeigt, dass die nominale Restverschuldung in den nächsten 10 Jahren bei gleichzeitiger Umsetzung des mittelfristigen Investitionsprogrammes von ca. 4.000 T€ pro Jahr, insgesamt um 2.327,6 T€ bzw. 232,8 T€ pro Jahr zunimmt.

Im Wesentlichen werden alte, verschlissene und rohrbruchgefährdete Leitungsabschnitte größtenteils im Zusammenhang mit Investitionen der Verbandsmitglieder und/oder der unterschiedlichen Straßenbaulastträger realisiert.

Es hat sicher kein Bürger Verständnis dafür, wenn die Gesellschaft nur wenige Jahre später die Straße erneut aufbricht, um alte Wasserleitungen zu erneuern. Zudem steigt das Risiko möglicher Rohrbrüche bei weiterem Zuwarten rapide an.

Sollten während der Durchsicht der Unterlagen Fragen auftreten oder weiterer Informationsbedarf bestehen, steht Ihnen der Geschäftsführer, Herr Kukuczka, nach telefonischer Terminvereinbarung Rede und Antwort.

Wir bitten Sie von dieser Option, soweit sie notwendig sein sollte, auch Gebrauch zu machen. Sie ist eine Voraussetzung für den zügigen und effizienten Verlauf der Verbandsversammlung im Rahmen der begrenzten zeitlichen Vorgaben.

TOP 5:

Durch die Übernahme modifizierter Ausfallbürgschaften können zinsverbilligte Kommunaldarlehen durch die Gesellschaft zur Finanzierung ihrer im Wirtschaftsplan 2015 veranschlagten Investitionsmaßnahmen und zur planmäßigen Umschuldung von Altdarlehen in Anspruch genommen werden.

Trotz der historischen Niedrigzinsphase werden gegenüber marktüblichen Darlehen Zinseinsparungen realisiert, die sich mittelfristig günstig auf die Stabilität der Wasserentgelte auswirken.

Im Wirtschaftsjahr 2014 wurden die beantragten Bürgschaften im Einvernehmen mit der Rechtsaufsichtsbehörde in voller Höhe genehmigt.

TOP 6:

Einstimmig schlägt der Verwaltungsrat für die Prüfung des Jahresabschlusses des Verbandes für das Haushaltsjahr 2014, die folgende gleichfalls durch den Aufsichtsrat mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Wasserversorgung Weißeritzgruppe GmbH beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vor:

BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft,
Am Waldschlößchen 2

01099 Dresden

TOP 7:

Änderung der Verbandssatzung, Änderung der Geschäftsordnung des TWZ

Die kritischen Anmerkungen des Staatlichen Rechnungsprüfungsamtes Löbau zur Verbands- und Entschädigungssatzung sowie der Geschäftsordnung für den Verband waren der Anlass, die Dokumente nach mehr als einem Jahrzehnt erneut zur Hand zu nehmen und entsprechend zu ändern.

Die überarbeitete genehmigungspflichtige Verbandssatzung und die anzeigepflichtige Entschädigungssatzung wurden der Kommunalaufsicht vorab zur Prüfung vorgelegt. Die ergangenen konstruktiven Hinweise und Erläuterungen wurden dankend aufgenommen und vollumfänglich berücksichtigt.

Die Geschäftsordnung und insbesondere, die in ihr festgelegten Fristen (Einladung, Anträge u.s.w.), wurden der Verbandssatzung angepasst.

Beide Satzungen und die Geschäftsordnung wurden im Verwaltungsrat vorberaten und abschließend der Verbandsversammlung zur Beschlussfassung empfohlen.

Änderung der Entschädigungssatzung

Die pauschalen Entschädigungsbeträge für Verbandsräte und Verwaltungsratsmitglieder wurden jeweils um 10,00 € angehoben. Der Stundensatz für selbstständig Tätige wurde auf 30,00 € angehoben. Diese Anhebung trägt dem Umstand Rechnung, dass die Entschädigungssatzung keine Regelungen mehr enthalten darf, die eine kumulierte Auszahlung von Reisekostenvergütungen, Aufwandsentschädigungen und Verdienstausfallentschädigungen ermöglicht.

Beschlussempfehlung an die Gesellschafterversammlung zur Sicherstellung der Beachtung der Vergabevorschriften durch die Eigengesellschaft Wasserversorgung Weißeritzgruppe GmbH

Obwohl die Gesellschaft seit Jahrzehnten die allgemeinen Vergabevorschriften bei der Beauftragung von Dritten im Rahmen der Abarbeitung der Investitionspläne beachtet und hierzu Vorgaben im Versorgungsvertrag zwischen Verband und Gesellschaft enthalten sind und im

Gesetz

über die Vergabe öffentlicher Aufträge im Freistaat Sachsen
Vom 14. Februar 2013

unter § 2 die Eigengesellschaft Wasserversorgung Weißeritzgruppe GmbH als **kommunaler Auftraggeber** zur Anwendung des Gesetzes verpflichtet ist, besteht das Staatliche Rechnungsprüfungsamt Löbau zusätzlich auf eine entsprechende letztendlich formale Regelung.

Zur Umsetzung werden keine expliziten Vorgaben gemacht. Zur Heilung des formalen Verlangens hält der Aufsichts- und Verwaltungsrat aus Gründen der Praktikabilität einen verpflichtenden Beschluss in der Gesellschafterversammlung, der zuvor in der Verbandsversammlung behandelt und entschieden werden muss, für ausreichend.

Avalprovisionen

Während im Arbeitspapier noch verpflichtend Avalprovisionen für die Bürgschaftsübernahme des Verbandes seitens des Rechnungsprüfungsamtes gefordert wurden, hat sich die Auffassung im Ergebnis der ausführlichen Stellungnahme des Verbandes und der am 5. Juni 2014 stattgefundenen Beratung insoweit geändert, dass nunmehr auf der Grundlage des Prüfberichtes nur noch „geprüft“ werden sollte, ob der Gesellschaft Provisionen abzuverlangen sind.

Aufgrund der Tatsache, dass sich die Verbürgung der Darlehen durch den Verband, einschließlich der kommunalrechtlichen Genehmigung, auf die Zinsbelastung und damit auf die Stabilität der Wasserentgelte sehr positiv ausgewirkt hat und künftig schwierigere Rahmenbedingungen absehbar sind, hat der Aufsichts- und Verwaltungsrat im Ergebnis seiner Beratungen beschlossen, von der Erhebung von Avalprovisionen für Bürgschaftsübernahmen, die einen erheblichen Anteil des Zinsvorteils aufzehren würden, Abstand zu nehmen.

Dieses Votum wird der Kommunalaufsicht im Rahmen der bis 7. November 2014 anzufertigenden Stellungnahme des Verbandes zum Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes mitgeteilt.

Vergütung der Gesellschaft entsprechend Geschäftsbesorgungsvertrag

Gleichzeitig wird die Kommunalaufsicht im Ergebnis der Aufsichts- und Verwaltungsrats-sitzung darüber informiert, dass an den seitens der Finanzverwaltung pauschal ermittelten Aufwendungen der Gesellschaft in Höhe von 5.000 € pro Jahr für Leistungen, die die Gesellschaft im Rahmen des Geschäftsbesorgungsvertrages gegenüber dem Verband erbringt, festgehalten wird und von einer „spitzen“ Abrechnung der Leistungen auf der Grundlage eines noch zu erarbeitenden Leistungskataloges nicht zuletzt aus Gründen der Praktikabilität abgesehen wird.

Hintergrund dieser Entscheidung ist die Tatsache, dass die von der Finanzverwaltung festgelegten 5.000 € letztendlich den Vorwurf ausräumen, die Gesellschaft hätte mit ihren erbrachten Leistungen möglicherweise „verdeckte Gewinnausschüttungen“ gegenüber dem Verband vorgenommen.

Der Verband hat der Gesellschaft die 5.000 € erstattet. Weil jedoch der Verband keine eigenen Einnahmen hat und die Erhebung einer Umlage unverhältnismäßig ist, wurde im Gegenzug aus der Kapitalrücklage der Gesellschaft dem Verband die 5.000 €, zuzüglich Kapitalertragsteuer, erstattet. Insoweit ist die bisherige langjährige Praxis ein „Nullsummenspiel“ für den Verband.

Dieser pragmatische, einfache und von der Finanzverwaltung vorgegebene Ansatz soll nunmehr auf Forderung des Rechnungsprüfungsamtes durch eine aufwendige Kalkulation der Leistungen und „spitze“ Abrechnung ersetzt werden.

Ein möglicherweise höherer Aufwand würde eine höhere Erstattung der Leistungen durch den Verband, verbunden mit einer höheren Rückerstattung der Gesellschaft aus ihrer Kapitalrücklage, zuzüglich höherer Kapitalertragsteuern, zu Lasten der Gesellschaft bedeuten.

Ist der Aufwand dagegen geringer, würde sicherlich das Finanzamt dagegen einschreiten. Insoweit sind keine Vorteile aus den Forderungen des Rechnungsprüfungsamtes zu erkennen.

Deshalb empfiehlt der Aufsichts- und Verwaltungsrat an der bisherigen Verfahrensweise zunächst festzuhalten, die Reaktion der zuständigen Kommunalaufsicht zu beiden Themenschwerpunkten abzuwarten und ggf. im Gespräch die Probleme durch einen möglichst einfachen und angemessenen Kompromiss zu lösen.

TOP 8:

Entsprechend der Europäischen Messgeräte-richtlinie müssen die Bezeichnungen der eingesetzten Messeinrichtungen angepasst werden. Für die kleinste verwendete Messeinrichtung war beispielsweise die Bezeichnung im Preisblatt Wassertarif bisher $Q_{\max.} 5,0 \text{ m}^3/\text{h}$.

Fortan ist beispielsweise für die kleinste eingesetzte Messeinrichtung die folgende Bezeichnung vorgeschrieben: $Q_3 = 4 \text{ m}^3/\text{h}$

TOP 9:

Die Gesellschaft hat sich zunächst an das Statistische Landesamt des Freistaates Sachsen gewandt, um die im Rahmen des Zensus 2011 gesammelten und bereits vorliegenden Daten, nämlich, die Anzahl der Wohnungen pro Grundstück bzw. Hausanschluss, für ihre Berechnungen zu erhalten. Der Nutzung dieser detaillierten Daten stehen nach ersten Aussagen datenschutzrechtliche Gründe entgegen. Die Gesellschaft bleibt trotzdem am Thema dran.

Zur **Abschätzung** der Folgen für einzelne Verbrauchergruppen und als Diskussionsgrundlage für die Beurteilung des neuen Preismodells, welches bei einem höheren Grundpreisanteil als Bemessungsgrundlage auf die „Wohnungseinheit“ und nicht mehr wie bisher auf die Größe der Messeinrichtung abstellt, reichen die im Haus vorliegenden und öffentlich zugänglichen Daten jedoch aus.

Nach Abschluss der Befragung aller Grundstückseigentümer werden dann anhand präzisierter Daten erneute Berechnungen durchgeführt. Sie werden an den grundsätzlichen und in der 45. Verbandsversammlung vorgestellten Aussagen nicht mehr viel ändern.

Die überarbeiteten Ergebnisse werden den Verbandsräten weit im Vorfeld der zu treffenden Entscheidung im Juli 2015 mitgeteilt.

Sollten Sie Hinweise zur Tagesordnung haben oder beabsichtigen, als Verbandsmitglied Anträge zu stellen, nehmen Sie bitte nach interner Abstimmung (Verbandsräte) und entsprechenden Mehrheitsentscheidungen rechtzeitig Kontakt mit dem Verbandsvorsitzenden, Herrn Oberbürgermeister Mättig, oder dem Geschäftsführer der WWVGmbH, Herrn Kukuczka, auf.

Gleiches gilt für Sachfragen und ggf. weiteren Informationsbedarf. Die Geschäftsführung wird in enger Abstimmung mit dem Verbandsvorsitzenden die notwendigen Aktivitäten auslösen, um Ihnen spätestens zur Verbandsversammlung am 11. Dezember 2014 Rede und Antwort zu stehen.

Mit freundlichen Grüßen

Trinkwasserzweckverband
Weißeritzgruppe



Mättig
Verbandsvorsitzender

Anlagen: Protokoll 44. Verbandsversammlung
Haushaltssatzung 2015
Beschlussvorlagen 1- 8
Verbands- und Entschädigungssatzung, Geschäftsordnung